



Landesrecht konsolidiert Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV, Fassung vom 26.07.2019

[Druckansicht](#)

Andere Formate:

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Dezember 2015, mit der Bestimmungen über Einreichungspläne, Textbausteine für Modellstellen und Modellstellenprofile erlassen werden (Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV)
StF: [LGBI Nr 122/2015](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes (LB-GG), [LGBI Nr 94/2015](#), in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt

Einreichungspläne, Modellstellen und Modellfunktionen

- § 1 Einreichungspläne
- § 2 Modellstellen, Modellstellenprofile und Textbausteine
- § 3 Modellfunktionen

2. Abschnitt

Einzelne Modellfunktionen

1. Unterabschnitt

Verwaltungsbereich

- § 4 Modellfunktion Führung
- § 5 Modellfunktion Expertentum
- § 6 Modellfunktion Fachbearbeitung
- § 7 Modellfunktion Sachbearbeitung
- § 8 Modellfunktion Assistenz
- § 9 Modellfunktion Ärztinnen bzw Ärzte und Tierärztinnen bzw Tierärzte
- § 10 Modellfunktion Psychologinnen und Psychologen
- § 11 Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- § 12 Modellfunktion Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 13 Modellfunktion Gruppenleitung Dienste
- § 14 Modellfunktion Interne Dienste
- § 15 Modellfunktion Handwerkliche Dienste
- § 16 Modellfunktion Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung

2. Unterabschnitt

Medizinischer Bereich

- § 17 Modellfunktion Klinik- und Institutsvorstände
- § 18 Modellfunktion Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände
- § 19 Modellfunktion Leitende Oberärztinnen und -ärzte
- § 20 Modellfunktion Oberärztinnen und -ärzte
- § 21 Modellfunktion Fachärztinnen und -ärzte
- § 22 Modellfunktion Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner
- § 23 Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte
- § 24 Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches
- § 25 Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin
- § 26 Modellfunktion Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung
- § 27 Modellfunktion Pflegedienstleitung
- § 28 Modellfunktion Pflegeexpertinnen und -experten
- § 29 Modellfunktion Leitung Gesundheits- und Krankenpflege

- § 30 Modellfunktion Beratung und Betreuung der Patientinnen und Patienten
- § 31 Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 32 Modellfunktion Sanitätshilfsdienst und Krankenpflegehilfe
- § 33 Modellfunktion Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst
- § 34 Modellfunktion Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst
- § 35 Modellfunktion Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst
- § 36 Modellfunktion Medizinisch-Technischer Fachdienst
- § 37 Modellfunktion Medizinische Assistenzberufe

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten
- Anlage 1 Einreichungspläne
- Anlage 2 Textbausteine und Anforderungsgrade
- Anlage 3 Modellstellenprofile

Text

1. Abschnitt

Einreichungspläne, Modellstellen und Modellfunktionen

Einreichungspläne

§ 1

Die Anlage 1 enthält alle Modellstellen und Modellfunktionen im Landesdienst, und zwar für den Verwaltungsbereich (§ 3 Z 13 LB-GG) im Teil 1 und für den medizinischen Bereich (§ 3 Z 9 LB-GG) im Teil 2.

Modellstellen, Modellstellenprofile und Textbausteine

§ 2

(1) Eine Modellstelle ist die Darstellung der Aufgaben und Anforderungen aller Bediensteten mit annähernd vergleichbarer Verwendung, die in einem Modellstellenprofil beschrieben wird. Diese Beschreibung wird untergliedert nach Anforderungsarten und Bewertungsaspekten (§ 7 Abs 5 LB-GG) anhand von Textbausteinen vorgenommen, die in der Anlage 2 festgelegt werden. Jedem Textbaustein wird ein Stufenwert (Anforderungsgrad) zugeordnet. Die Beschreibung von Modellstellenprofilen kann auf unterschiedliche Ausprägungen einer Modellstelle (zB Ausprägung a, b, c) Bedacht nehmen.

(2) Die in der Anlage 3 enthaltenen Modellstellenprofile enthalten für alle in den Einreichungsplänen vorgesehenen Modellstellen Angaben über die Anforderungsgrade jeder Anforderungsart und jedes Bewertungsaspektes. Die gewichteten Punktwerte der Stufenwerte ergeben den Anforderungswert jeder Modellstelle.

(3) Bei der Zuordnung von Bediensteten (§§ 8 und 9 LB-GG) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass negative Diskriminierungen von Frauen und Männern durch vorausgehende Abwägung geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Auswirkungen von Maßnahmen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutsam sind (Gender Mainstreaming), vermieden werden. Die Mitglieder der Bewertungskommission (§ 10 LB-GG) sind in der Wahrnehmung dieses Gesichtspunktes regelmäßig zu schulen.

Modellfunktionen

§ 3

(1) Jede Modellstelle ist einer Modellfunktion zugeordnet. Diese kann aus einer, aber auch aus mehreren funktionell gleichartigen Modellstellen bestehen, die sich jedoch hinsichtlich der Anforderungen unterscheiden.

(2) Im Verwaltungsbereich (§ 3 Z 13 LB-GG) bestehen die Modellfunktionen Führung, Expertentum, Fachbearbeitung, Sachbearbeitung, Assistenz, Ärztinnen und Ärzte (einschließlich des arbeitsmedizinischen Dienstes), Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege, Gruppenleitung Dienste, interne Dienste, handwerkliche Dienste sowie Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung,.

(3) Im medizinischen Bereich (§ 3 Z 9 LB-GG) bestehen die Modellfunktionen Klinik- und Institutsvorstände, Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände, Leitende Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Ausbildungsärztinnen und -ärzte, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung, Pflegedienstleitung, Pflegeexpertinnen und -experten, Leitung Gesundheits- und Krankenpflege, Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst und Krankenpflegehilfe, Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst, Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Medizinisch-Technischer Fachdienst, Medizinische Assistenzberufe.

2. Abschnitt

Einzelne Modellfunktionen

1. Unterabschnitt

Verwaltungsbereich

Modellfunktion Führung

§ 4

Die Modellfunktion Führung umfasst fachbezogene Aufgaben direkter Personalführung in einer Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit). Die Führung umfasst die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der nach den Organisationsvorschriften zugewiesenen Aufgabengebiete.

Modellfunktion Expertentum

§ 5

Die Modellfunktion Expertentum umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von anspruchsvollen, vernetzten, komplexen und häufig auch kontroversiellen Problemstellungen im jeweiligen Fachbereich, der Erledigung erteilter Aufträge und der Durchführung übertragener Projekte. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die fachliche Analyse und Prüfung von Sachverhalten, die Entwicklung von Konzepten und die Vorbereitung und das Treffen von komplexen Entscheidungen, wobei Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) regelmäßig mitumfasst sind. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten.

Modellfunktion Fachbearbeitung

§ 6

Die Modellfunktion Fachbearbeitung umfasst die abschließende und selbstständige Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb eines klar abgegrenzten Fachbereichs oder den vielfältigen Einsatz in mehreren Sachbereichen nach einem vorgegebenen Rahmen. Neben der regelmäßigen Vornahme von Analysen, der Bewertung von Sachverhalten und der Planung und Ausführung eigener Aufgaben, sind fallweise in der anspruchsvollsten Ausprägung auch andere Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter oder Organisationsbereiche fachlich zu unterstützen. Dabei sind auch die fachliche Überprüfung von Arbeitsergebnissen sowie die Unterweisung und Information von Kolleginnen und Kollegen mitumfasst. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu nach groben Vorgaben getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten.

Modellfunktion Sachbearbeitung

§ 7

Die Modellfunktion Sachbearbeitung umfasst die Ausführung von bekannten Aufgaben im jeweiligen gut überschaubaren und klar abgegrenzten Fachbereich bzw in mehreren Sachbereichen. Die Aufgaben sind in der Regel nach klaren oder groben Vorgaben zu erfüllen, wobei Abklärungen nach Checklisten oder Schemata bzw nach Routine und Erfahrung vorzunehmen und auf dieser Basis Ermessensentscheidungen in einem klar vorgegebenen Rahmen zu treffen sind. In anspruchsvolleren Ausprägungen müssen, abgeleitet aus bekannten und erprobten Fällen, neue Lösungen ausgearbeitet werden.

Modellfunktion Assistenz

§ 8

Die Modellfunktion Assistenz umfasst grundsätzlich die Ausführung von Routine-Aufgaben sowie Hilfstätigkeiten nach klaren schematischen Vorgaben. In anspruchsvolleren Ausprägungen sind dabei bei der Bearbeitung der Aufgaben nach den vorgegebenen Richtlinien Ermessensentscheidungen zu üben.

Modellfunktion Ärztinnen bzw Ärzte und Tierärztinnen bzw Tierärzte

§ 9

Die Modellfunktion Ärztinnen/Tierärztinnen und Ärzte/Tierärzte umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Ausführung der gesetzlich geregelten Aufgaben als Amtsärztin/Amtstierärztin bzw Amtsarzt/Amtstierarzt oder als Ärztin oder Arzt des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie damit zusammenhängende gutachterliche Aufgaben und Organisations- und Koordinationsaufgaben. Dies erfordert abstraktes analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen.

Modellfunktion Psychologinnen und Psychologen

§ 10

Die Modellfunktion Psychologinnen und Psychologen umfasst die Durchführung von Untersuchungen, die Erstellung von Diagnosen, Gutachten, Therapiemaßnahmen und die therapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten. Diese therapeutischen und konzeptionellen Aufgaben können dabei regelmäßig Planungs- und Koordinationsaufgaben mitumfassen. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen.

Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

§ 11

Die Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter umfasst die abschließende selbstständige und zum Teil eigenverantwortliche Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen und die selbstständige Wahrnehmung von Fachaufgaben oder beratenden Aufgaben in Tätigkeitsfeldern im Bereich der Sozialarbeit sowie der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wobei diese Aufgaben je nach Anspruchsgruppe komplexe und vernetzte Problemstellungen beinhalten können. Die Tätigkeit erfolgt häufig in direktem Kontakt zu den Kundinnen bzw Kunden und weiteren unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen.

Modellfunktion Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

§ 12

Die Modellfunktion Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Lehr- und Unterrichtstätigkeit zur Ausbildung von Pflegepersonal, einschließlich der entsprechenden Vor- und Nachbereitungen sowie den laufenden Kontakt zu Schülerinnen und Schülern und deren Ausbildungsstellen. Diese Aufgaben werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen selbstständig durchgeführt.

Modellfunktion Gruppenleitung Dienste

§ 13

Die Modellfunktion Gruppenleitung Dienste umfasst insbesondere Leitungsaufgaben in den Bereichen Lagerwirtschaft, Hol- und Bringdienst, Postbearbeitung, Telefonvermittlung, Portierdienste oder ähnlichen Aufgabenbereichen und erfordert die Ausführung öfters wechselnder, gleichartiger Aufgaben innerhalb eines Sachbereiches, wofür Verständnis für die Ablauflogik und das Erkennen von Prioritäten erforderlich ist. Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat kurzfristige Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Kundinnen bzw Kunden oder Dritte.

Modellfunktion Interne Dienste

§ 14

Die Modellfunktion Interne Dienste umfasst die selbstständige Ausführung von unterstützenden Tätigkeitsbereichen in mehreren, zum Teil Organisationseinheiten übergreifenden, Sachgebieten, wobei diese Tätigkeiten insbesondere in die Bereiche Lagerwirtschaft, Hol- und

Bringdienste, Postbearbeitung, Telefonvermittlung, Gebäudereinigung und Portierdienste fallen. Diese Aufgaben sind dabei auf Grundlage von detaillierten Vorgaben, eingeübter Routine oder nach festgelegten Ausführungsbestimmungen zu bewältigen.

Modellfunktion Handwerkliche Dienste

§ 15

Die Modellfunktion Handwerkliche Dienste umfasst sowohl die selbstständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines Fachausweises erfordern, als auch die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten, die zum Teil auch die selbstständige Ausführung solcher Arbeiten beinhaltet. Zu den handwerklichen Facharbeiten gehören – insbesondere in den anspruchsvolleren Ausprägungen – neben der Arbeitsausführung typischerweise auch Aufgaben der Arbeitsplanung und der Materialbedarfsplanung, sicherheitstechnische Dispositionen und administrative Begleitaufgaben.

Modellfunktion Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung

§ 16

Die Modellfunktion Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung umfasst die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Kinderbetreuungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Salzburger Behindertengesetz 1981 einschließlich der diplomierten Behindertenbetreuung. Die Kinder und Jugendlichen werden insbesondere in den Bereichen Bewegung, soziales Verhalten, Kreativität, Sprache und kognitive Leistungsfähigkeit gefördert, beobachtet und analysiert. Darauf aufbauend werden Erziehungsmaßnahmen und sonstige pädagogische Maßnahmen mit Fachleuten aus den Bereichen Kinderbetreuung, Pädagogik, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit vorgenommen. Lern- und Bildungsinhalte werden vermittelt und sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben einschließlich der Beratung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und weiterer Bezugspersonen wahrgenommen.

2. Unterabschnitt

Medizinischer Bereich

Modellfunktion Klinik- und Institutsvorstände

§ 17

Die Modellfunktion Klinik- und Institutsvorstände umfasst insbesondere die Steuerung, die Organisation sowie die medizinische und wirtschaftliche Führung einer Universitätsklinik bzw eines Universitätsinstituts der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität. Dies beinhaltet ua die Festlegung der strategischen Ausrichtung und Führung der Klinik bzw des Institutes sowie die Steuerung und Optimierung sämtlicher Prozesse und Schnittstellen der Klinik bzw des Institutes. Zudem werden systemrelevante Leistungen für die Gesamtorganisation (SALK) erbracht und Gesundheitskonzepte für die Fachdisziplin entwickelt.

Modellfunktion Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände

§ 18

Die Modellfunktion Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände beinhaltet neben der Vertretung des Klinik- bzw Institutsvorstandes einen umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin sowie einen Einsatz im Management, der Steuerung und wirtschaftlichen Führung der jeweiligen Klinik bzw des jeweiligen Institutes.

Modellfunktion Leitende Oberärztinnen und -ärzte

§ 19

Die Modellfunktion Leitende Oberärztinnen und -ärzte beinhaltet einen umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin sowie eine herausragende klinische Expertise in einem bestimmten Bereich des Fachgebietes. Zum Aufgabengebiet gehört die Erstellung von Expertisen zu neuen, bisher in den SALK nicht aufgearbeiteten Problemstellungen sowie die Entwicklung und Einführung neuer Methoden und Verfahren. Die Modellfunktion Leitende Oberärztinnen und -ärzte ist gekennzeichnet durch eine hohe anerkannte nationale und internationale Expertise in der Fachdisziplin. Von der Modellfunktion mit umfasst ist zudem die fachliche Führung, Steuerung und Optimierung von Kernprozessen in der Fachdisziplin.

Modellfunktion Oberärztinnen und -ärzte

§ 20

Die Modellfunktion Oberärztinnen und -ärzte beinhaltet einen umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin, die Erstellung von Expertisen zu komplexen auch kontroversiellen Aufgabenstellungen, die Übernahme innovativer / konzeptioneller Aufgaben, wie die Einführung neuer Methoden und Verfahren und die Entwicklung von Standards und Prozeduren. Von der Modellfunktion ebenfalls umfasst ist die fachliche Führung von Teams sowie die Kontrolle / Unterweisung von Kolleginnen und Kollegen.

Modellfunktion Fachärztinnen und -ärzte

§ 21

Die Modellfunktion Fachärztinnen und -ärzte ist für fertig ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte vorgesehen. Sie umfasst die verantwortliche, selbstständige Ausübung der im Ausbildungskatalog der Fachdisziplin vorgesehenen Tätigkeiten sowie die Unterweisung von Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung.

Modellfunktion Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner

§ 22

Die Modellfunktion Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner ist für Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw zum Allgemeinmediziner vorgesehen. Sie umfasst die Ausführung spezifischer Tätigkeiten, für die keine Facharzt Ausbildung erforderlich ist.

Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte

§ 23

Die Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte steht offen für alle Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches gemäß den §§ 7 und 8 ÄrzteG in der Fassung des Gesetzes [BGBl I Nr 82/2014](#) nach abgeschlossener Basisausbildung. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der absolvierten Ausbildungsmonate.

Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches

§ 24

Die Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches steht offen für alle Ärztinnen und Ärzte in einer entsprechenden Ausbildung gemäß § 235 Abs. 3 ÄrzteG in der Fassung des Gesetzes [BGBl I Nr 82/2014](#). Die Zuordnung erfolgt auf Basis der absolvierten Ausbildungsmonate.

Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin

§ 25

Die Modellfunktion Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin steht offen für alle Ärztinnen und Ärzte in einer entsprechenden Ausbildung gemäß § 235 Abs 3 ÄrzteG in der Fassung des Gesetzes [BGBl I Nr 82/2014](#). Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Anzahl der absolvierten Ausbildungsjahre.

Modellfunktion Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung

§ 26

Die Modellfunktion Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung steht offen für alle Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung gemäß § 6a ÄrzteG in der Fassung des Gesetzes [BGBl I Nr 82/2014](#).

Modellfunktion Pflegedienstleitung

§ 27

Die Modellfunktion Pflegedienstleitung umfasst die Leitung des Pflegedienstes über mehrere Stationen. Erforderlich ist ein fachspezifischer, nicht konsekutiver Masterabschluss oder Bachelorabschluss oder konsekutiver Masterabschluss. Nachzuweisen ist zudem die Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß § 72 GuKG oder eine gleichwertige Ausbildung (§§ 65 und 65a GuKG).

Modellfunktion Pflegeexpertinnen und -experten

§ 28

Die Modellfunktion Pflegeexpertinnen und -experten umfasst die Erarbeitung von innovativen Konzeptionen bzw Expertisen zur Entwicklung der Pflegequalität sowie zur Steuerung eines qualitätsorientierten und wirtschaftlichen Pflegeprozesses, die Analyse von komplexen Pflegesituationen, die eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung des Pflegeprozesses, die Unterstützung der Pflegeleitung bei komplexen Problemstellungen sowie die Durchführung von Fortbildungen und Bed-side-teaching für das Pflegepersonal. Erforderlich ist ein konsekutiver Masterabschluss.

Modellfunktion Leitung Gesundheits- und Krankenpflege

§ 29

Die Modellfunktion Leitung Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Leitung des Pflegepersonals über eine spezifische Organisationseinheit (zB Bettenstation, Ambulanz, OP-Bereich, Intensivstation). Erforderlich ist der Abschluss bzw die Bereitschaft zum Abschluss eines Universitätslehrganges „Basales und mittleres Pflegemanagement“ sowie der Nachweis der Berufsberechtigung gemäß § 27 GuKG.

Modellfunktion Beratung und Betreuung der Patientinnen und Patienten

§ 30

Die Modellfunktion Beratung und Betreuung der Patientinnen und Patienten umfasst die Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten in spezifischen Situationen (Patientenedukation). Das Einsatzgebiet der Beratung bzw Betreuung ist eine Abteilung oder die gesamte Klinik.

Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

§ 31

Die Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst den Einsatz als qualifizierte Mitarbeiterin oder qualifizierter Mitarbeiter im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (allgemeine Pflege, Pflege von Kinder- und Jugendlichen, psychiatrische Krankenpflege) im eigen-, mit- und interdisziplinären Tätigkeitsbereich. Erforderlich ist die Absolvierung einer dreijährigen Krankenpflegeschulausbildung bzw eines dreijährigen Bachelorstudiums sowie das Diplom gemäß § 61 GuKG.

Modellfunktion Sanitätshilfsdienst und Krankenpflegehilfe

§ 32

(1) Die Modellfunktion Sanitätshilfsdienst und Krankenpflegehilfe umfasst einfache, standardisierte Hilfstätigkeiten unter Anordnung und Aufsicht des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärztinnen und Ärzten sowie den Patiententransport.

(2) Im Bereich der Pflegehilfe umfasst die Modellfunktion die Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärztinnen und Ärzten bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten, flankierende Maßnahmen wie die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen (Grundpflege) auf Anordnung und unter Aufsicht des gehobenen Dienstes, die Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen sowie die Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß den berufsrechtlichen Vorschriften (§ 84 GuKG).

(3) Bei Fach-Sozialbetreuern umfasst die Modellfunktion die Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderung bei deren Alltagsbewältigung mit dem Ziel größtmöglicher Eigenverantwortung und Selbständigkeit.

Modellfunktion Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst

§ 33

Die Modellfunktion Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst umfasst die Erarbeitung von innovativen Konzeptionen bzw Expertisen zur Entwicklung der Qualität im Medizinisch-Technischen Dienst sowie zur Steuerung qualitätsorientierter, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Prozesse im Medizinisch-Technischen Dienst, die Analyse von komplexen Situationen im Medizinisch-Technischen Dienst, die eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Prozesse im Medizinisch-Technischen Dienst, die Unterstützung der Führungskräfte im Medizinisch-Technischen Dienst bei komplexen Problemstellungen sowie die Entwicklung von Studiendesigns und Forschungsprojekten.

Modellfunktion Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst

§ 34

Die Modellfunktion Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst umfasst die Führung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Medizinisch-Technischen Dienstes, des Medizinisch-Technischen Fachdienstes und der Medizinischen Assistenzberufe. Zum

Aufgabenbereich gehören zudem die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen, methodisch-fachliche Tätigkeiten im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses, funktionsdiagnostische Untersuchungen, Vorsorgemaßnahmen, Therapien, Beratungen, die Erstellung von Dokumentationen, die Durchführung von Administrationsaufgaben im Verantwortungsbereich, die Durchführung von Teambesprechungen sowie die Teilnahme an Abteilungs-, Dienst- und Fachbesprechungen sowie Visitenteilnahmen.

Modellfunktion Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst

§ 35

(1) Die Modellfunktion Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst umfasst bei Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß MTD-Gesetz die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen, methodisch-fachliche Tätigkeiten im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses, funktionsdiagnostische Untersuchungen, Vorsorgemaßnahmen, Therapien, Beratungen, die Erstellung von Dokumentationen, die Durchführung von Administrationsaufgaben im Verantwortungsbereich, die Teilnahme an Team-, Abteilungs-, Dienst- und Fachbesprechungen sowie Visitenteilnahmen.

(2) Bei Angehörigen des kardiotechnischen Dienstes gemäß Kardiotechnikergesetz umfasst die Modellfunktion die eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislaufunterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie zB: Organisation, Vorbereitung und Durchführung der extrakorporalen Zirkulation, Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Perfusionen, eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Dokumentation, Mitarbeit in der Forschung, Unterweisung von Auszubildenden.

(3) Bei Hebammen gemäß Hebammengesetz umfasst die Modellfunktion die eigenverantwortliche Durchführung der Geburtsvorbereitung sowie von Vorsorge- und Erstuntersuchungen der werdenden Mütter, die Betreuung der Wöchnerinnen, die Leitung des Geburtsprozesses sowie die Durchführung von Administrationsaufgaben im Verantwortungsbereich (Aufnahme, Dokumentation usw). Zu den Aufgaben gehören zudem das Erkennen pathologischer Zustände und Verläufe und das Setzen entsprechender Maßnahmen.

Modellfunktion Medizinisch-Technischer Fachdienst

§ 36

Die Modellfunktion Medizinisch-Technischer Fachdienst umfasst die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken unter Anordnung und Aufsicht einer Ärztin bzw eines Arztes.

Modellfunktion Medizinische Assistenzberufe

§ 37

Die Modellfunktion Medizinische Assistenzberufe umfasst die Unterstützung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und von Ärztinnen und Ärzten in der jeweiligen Dienstverwendung. Erforderlich ist eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 20 Abs 1 bis 7 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, eine abgeschlossene Ausbildung zur medizinischen Fachassistenz (§ 21 MABG) oder eine nach den §§ 16 und 17 MABG anerkannte Ausbildung aus dem Ausland.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 38

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Anlagen

 Anlage 1

Anlagen

 Anlage 2

Anlagen

 Anlage 3

[Zum Seitenanfang](#)

Anlage 1

Teil 1														
Einreihungsplan - Verwaltungsbereich														
AW von:	16,000	20,625	25,250	29,875	34,500	39,125	43,750	48,375	53,000	57,625	62,250	66,875	71,500	76,125
AW bis:	20,624	25,249	29,874	34,499	39,124	43,749	48,374	52,999	57,624	62,249	66,874	71,499	76,124	80,749
Modellfunktion	Einkommensbänder													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Führung									Führung 3				Führung 2	Führung 1
Assistenz		Assistenz Finanz/Controlling												
		Technische Assistenz												
		Administrative Assistenz												
			Chefassistenz											
Expertentum								Expertinnen/Experten HR/Finanz/Controlling						
								Technische Expertinnen/Experten						
								Administrative Expertinnen/Experten						
Fachbearbeitung						Fachbearbeitung HR/Finanz/Controlling								
						Technische Fachbearbeitung								
						Administrative Fachbearbeitung								

Teil 1														
Einreichungsplan - Verwaltungsbereich														
AW von:	16,000	20,625	25,250	29,875	34,500	39,125	43,750	48,375	53,000	57,625	62,250	66,875	71,500	76,125
AW bis:	20,624	25,249	29,874	34,499	39,124	43,749	48,374	52,999	57,624	62,249	66,874	71,499	76,124	80,749
Modellfunktion	Einkommensbänder													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachbearbeitung				Sachbearbeitung HR/Finanz/Controlling										
				Technische Sachbearbeitung										
				Administrative Sachbearbeitung										
Tierärztinnen/Tierärzte Ärztinnen/Ärzte							Tierärztinnen/Tierärzte Ärztinnen/Ärzte							
Psychologinnen, Psychologen							Psychologinnen, Psychologen							
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter				Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter										

Teil 1														
Einreihungsplan - Verwaltungsbereich														
AW von:	16,000	20,625	25,250	29,875	34,500	39,125	43,750	48,375	53,000	57,625	62,250	66,875	71,500	76,125
AW bis:	20,624	25,249	29,874	34,499	39,124	43,749	48,374	52,999	57,624	62,249	66,874	71,499	76,124	80,749
Modellfunktion	Einkommensbänder													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Lehrerinnen und Lehrer GuKP						Lehrerinnen und Lehrer GuKP								
KP					KP									
Gruppenleitung Dienste				Gruppenleitung Dienste										
Interne Dienste	Interne Dienste													
HW Dienste	Handwerklicher Assistenzdienst		Handwerklicher Fachdienst											

Abkürzungen: AW Anforderungswert
 GuKP Gesundheits- und Krankenpflege
 HW Handwerkliche
 KP Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung

Teil 2																											
Einreichungsplan – medizinischer Bereich																											
AW von:	0	15,1	18,1	21,1	24,1	27,1	30,1	33,1	36,1	39,1	42,1	45,1	48,1	51,1	54,1	57,1	60,1	63,1	66,1	69,1	72,1	75,1	78,1	81,1	84,1	87,1	100
AW bis:	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	100	
Modell-	Einkommensbänder																										
funktion	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Klinik- und Institutsvorstände																											KV
Stv KV																											Stv KV
Ltd OÄ																											Ltd OÄ
OÄ																											OÄ
FÄ																											FÄ
Allgemeinmedizi- nerinnen und -mediziner																											Allgemeinmedizinerin- nen und -mediziner
Ausbildungsärztinnen und -ärzte																											Ausbildungsärztinnen und -ärzte
AÄ in Ausbildung zu FÄ eines Sonderfaches																											AÄ in Ausbildung zu FÄ eines Sonderfaches
AÄ in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin																											AÄ in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin
Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung																											ÄBA
Pflegedienstleitung																											Pflegedienstlei- tung
Pflegeexpertinnen/- experten																											Pflegeexpertin- nen/-experten
Leitung Gesundheits- und Krankenpflege																											Leitung Gesundheits- und Krankenpflege

Teil 2																											
Einreichungsplan – medizinischer Bereich																											
AW von:	0	15,1	18,1	21,1	24,1	27,1	30,1	33,1	36,1	39,1	42,1	45,1	48,1	51,1	54,1	57,1	60,1	63,1	66,1	69,1	72,1	75,1	78,1	81,1	84,1	87,1	
AW bis:	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	100	
Modell-	Einkommensbänder																										
funktion	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Beratung/Betreuung Patientinnen und Patienten												Beratung/ Betreuung Patientinnen und Patienten															
Gehobener Dienst für GuK																											
Sanitätshilfsdienst und Krankenpflegehilfe																											
Exp im Medizinisch-Technischen Dienst																											
Leitung Gehobener Med Techn Dienst																											
Gehobener Med Techn Dienst																											
Med Techn FD																											
Medizinische Assistenzberufe																											

- Abkürzungen:
- ÄBA Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung
 - AW Anforderungswert
 - GuK Gesundheits- und Krankenpflege
 - FÄ Fachärztinnen und Fachärzte
 - OÄ Oberärzte und Oberärztinnen
 - Lide OÄ leitende Oberärzte und Oberärztinnen
 - Erste OÄ Erste Oberärzte und Oberärztinnen
 - Med Techn Dienst Medizinisch-Technischer Dienst
 - Med Techn FD Medizinisch-Technischer Fachdienst
 - Exp Experten und Expertinnen
 - KV Klinik- und Institutsvorstände
 - Stv KV Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände